

Planungstelle

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 878

vom 14. März 1958

d.

Am 19. November 1954 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Leestrasse/Tannenstrasse/Bodenweg" zugestimmt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. November 1954 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist vom 29. November bis 29. Dezember 1954 sind zwei Einsprachen eingegangen, die auf dem Wege der Veretündigung nicht erledigt werden konnten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1955 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim den zu genehmigenden Plan sowie die unerledigten Einsprachen. Mit RRB Nr. 861 und Nr. 864 vom 14. März 1958 hat der Regierungsrat die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einsprachentscheide und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit.

Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen und endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung und auf die projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan "Leestrasse/Tannenstrasse/Bodenweg" sind erfüllt. Einen Nachteil bietet der Plan insofern als die Tannenstrasse noch ein generelles Teilstück (Reichensteinerstrasse bis Leestrasse) aufweist. Das Vorkommen von endgültigen und generellen

Teilen in einem Plan ist für die auskunftgebende Antastelle erschwerend. Es wird der Gemeinde Arlesheim deshalb empfohlen künftig endgültige und generelle Bau- und Strassenlinienpläne streng zu trennen.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Bau- und Strassenlinienabstände den erforderlichen Mindestmassen genügen. Die Linienführung und die Breite der projektierten Strassen entsprechen den anerkannten Planungsgrundsätzen. Im Hinblick auf eine gute Ausnützung des Bauareals sind die Strassen zweckmässig angelegt und ermöglichen eine beidseitige Ueberbauung. Es steht demnach einer Genehmigung nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 53, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 19. November 1954 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Leestrasse/Tannenstrasse/Bodenweg" genehmigt und erhält allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/8/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen und generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Begleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim,

an das kantonale Vermessungsamt,

an das Grundbuchamt Arlesheim,

an die Landeskassalei,

an die kantonale Planungsstelle (2),

an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Schmid